



Emil Müller GmbH
Metallwerk – Hespert
Rohre aus Kupfer
und Kupferlegierungen

An der Autobahn 1
51580 Reichshof-Hespert
Tel. +49 - 2265 - 993 - 0
Fax +49 - 2265 - 99 33 99
info@mueller-hespert.de
www.mueller-hespert.de

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragsabschluss und Vertragsinhalt

Angebote sind freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich. Für alle Verträge ist unsere schriftliche Bestätigung in Verbindung mit diesen Verkaufsbedingungen maßgebend. Etwaige mündliche Absprachen und Änderungen, auch gegenüber unseren Vertretern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Preise

Alle Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Zu den Preisen wird die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinzugerechnet. Metallpreisfestlegungen gelten nur vorbehaltlich der Eindeckungsmöglichkeit von Rohmetallen und Devisen. Eingedeckte Metallmengen sind innerhalb von 3 Monaten zu spezifizieren und abzunehmen. Nach Ablauf dieser Zeit erhöht sich der Metallpreis um einen von uns festzulegenden Prozentsatz je angefangenem Monat. Bei Umarbeitungsgeschäften setzen wir voraus, dass uns das erforderliche Beistellmaterial 6 Wochen vor dem Liefertermin frachtfrei zur Verfügung steht. Andernfalls sind wir berechtigt, die Liefermenge zum Metall-Tagespreis zu berechnen. Die Abtragung von Abrufen erfolgt nach Maßgabe der erfolgten Lieferungen. Wird über die Bestellmenge hinaus disponiert, so sind wir berechtigt, den Überschuss zu streichen oder zum Tagespreis z. Zt. der Ablieferung zu berechnen. Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Besteller kein Anrecht auf die Werkzeuge selbst. Diese verbleiben unser Eigentum. Die Verpackung wird gesondert berechnet. Bei fracht- und spesenfreier Rücksendung von Kisten, Verschlägen, Fässern etc.

innerhalb von 6 Wochen nach Rechnungsdatum in unbeschädigtem Zustand werden 4/5 des berechneten Wertes gutgeschrieben. Falls nach Auftragsbestätigung Preis- oder Lohnerhöhungen oder sonstige Umstände eintreten, die zu Kostensteigerungen beitragen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend zu erhöhen für Liefermengen oder Teillieferungen, die vertragsgemäß später als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen.

3. Gefahrübergang

Jede Gefahr geht spätestens auf den Besteller über, wenn die Ware unser Werk verlässt. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, geht die Gefahr mit dem Tage der Bereitstellung über. Bei Rücknahme von Waren sowie bei Umarbeitungsmaterial trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang in unserem Werk.

4. Lieferung

Sofern Gegenteiliges nicht ausdrücklich vereinbart wird, sind Teillieferungen zulässig. Abweichungen der Liefermengen sind bis zu 10% gestattet, bezogen auf die Abschlussmenge oder die einzelne Teillieferung. Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferfristen gelten ungefähr für den Zeitpunkt der Lieferung ab Werk. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Verzögerungen berechtigen den Käufer nicht zum Rücktritt vom Auftrag oder zu Ansprüchen irgendwelcher Art. Unvorhergesehene Ereignisse, insbesondere Energie- oder Rohstoffmangel, Streik, Aussperrung und Umstände höherer Gewalt, durch die die Vertragserfüllung ganz oder teilweise behindert wird, berechtigen uns, die Lieferfristen



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

um die Zeit der Behinderung zu verlängern. Ist die Behinderung von längerer Dauer oder finden Betriebsstilllegungen in unserem oder dem Werk eines unserer Vorlieferanten statt oder treten außergewöhnliche Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, ein, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Aus vorgezeichneten Fällen, auch ähnlicher Art, können Schadensersatzansprüche gegen uns nicht hergeleitet werden. Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, ist der Besteller nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Sofern uns die Ausführung des Vertrages aus von uns zu vertretenden Umständen unmöglich ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche, z. B. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Nach der festgesetzten Abnahmefrist sind wir über deren Ablauf hinaus nicht zur Lieferung verpflichtet. Abrufe für Teilleistungen sind in möglichst gleichmäßigen Zeiträumen und Mengen so rechtzeitig zu erteilen, dass eine ordnungsgemäße Herstellung und Lieferung innerhalb der Vertragsfrist möglich ist. Ist eine Frist für die Einteilung nicht bestimmt, so gilt die Zeit von 3 Monaten als vereinbart. Erfolgt die Einteilung und Abnahme nicht entsprechend den vorstehenden Bestimmungen, so können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

5. Abnahme

Die Ware gilt als vertragsgemäß hergestellt und abgenommen, sobald sie das Werk verlässt und keine besondere Abnahme des Bestellers vorgeschrieben ist. Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen werden nach jeweils gültiger Preisliste berechnet. Die Abnahme der Ware erfolgt im Lieferwerk, sofern nach besonderen Bedingungen eine Prüfung vorgenommen werden soll. Abnahmekosten werden von uns, sonstige Kosten des Abnahmebeamten für Reise, Aufenthalt etc. vom Besteller getragen.

6. Haftung und Gewährleistung

Das in unserem Werk festgestellte Gewicht gilt als maßgebend für ausgeführte Lieferungen. Beanstandungen von Gewicht, Stückzahl oder Güte der Ware sind unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Empfang der Sendung schriftlich geltend zu machen. Erweisen sich Gütemängel der Ware, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, als begründet, wird

kostenlos und frachtfrei ursprünglicher Empfangsstation Ersatz geliefert, wenn das fehlerhafte Material mehr als 5% der Liefermenge beträgt und die fehlerhafte Ware zurückgegeben wird. Nach Ablauf von 3 Monaten nach Wareneingang ist auch eine Rüge für versteckte Mängel ausgeschlossen. Fehlt der Ware eine zugesicherte Eigenschaft, leisten wir Schadensersatz, auch für Mangelfolgeschäden, nur bis zur Höhe unseres Erfüllungsinteresses. Unabhängig vom Wert unserer Lieferung haften wir der Höhe nach nur begrenzt auf den Wert des vereinbarten Entgelts für die Lieferung bzw. Teillieferung. Jeder weitere Ersatzanspruch ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Folgeschäden und bei Lieferung von anderen als vertragsgemäßen Waren. Alle Ansprüche gegen uns verjähren spätestens in einem Jahr, soweit vorstehend keine kürzeren Fristen als vereinbart gelten.

7. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Voraussetzung für die Verpflichtung zur Lieferung ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wenn wir nach Vertragsabschluss Auskünfte erhalten, welche die Gewährung eines Kredits in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe als nicht völlig unbedenklich erscheinen lassen oder wenn sich Tatsachen ergeben, welche einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, so insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Zahlungseinstellung, Konkurs oder Vergleichsverfahren, Geschäftsauflösung, Veränderung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse usw. oder wenn der Besteller Vorräte, Außenstände oder gekaufte Waren verpfändet oder als Sicherheit für andere Gläubiger bestellt oder fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen oder, soweit andere Bezahlung als Barzahlung vereinbart ist, Barzahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen, wobei Scheck- und Wechselzahlungen erst mit Einlösung als Erfüllung angesehen werden, die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zukünftig zustehen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung nimmt der Besteller für uns vor, ohne dass uns daraus Verpflichtungen entstehen. Bei



Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung zu, soweit nicht weitergehende Rechte von uns geltend gemacht werden können. Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. Sämtliche ihm aus Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt er zu unserer Sicherheit im Voraus an uns ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Sind unsere Forderungen fällig, so hat der Besteller eingezogene Beträge gesondert aufzubewahren und sofort an uns abzuführen. Der Besteller hat uns Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Übertragung verpflichtet. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotesten, bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Vergleichs oder Konkursverfahrens, bei Zahlungseinstellung, Geschäftsauflösung sowie bei Einleitung von Verhandlungen über den Abschluss eines Moratoriums erlöschen die Rechte des Bestellers zur Verarbeitung und Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und zur Einziehung der von uns vorstehend abgetretenen Forderungen. Wir sind in diesem Falle berechtigt, die Ware in unsere Verfügungsgewalt zu nehmen. Machen wir hiervon Gebrauch, so liegt darin nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Lager, Transport- und sonstige Kosten infolge der Rücknahme gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist ferner in diesem Falle verpflichtet, die vorstehend ausbedungene Abtretung von Eigentumsrechten und Forderungen auf unser Verlangen den Drittschuldnern bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen Drittschuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die benötigten Unterlagen auszuhändigen. Wir sind berechtigt, die aufgrund des Eigentumsvorbehaltes zurückgenommene Ware anstelle des Rechnungswertes mit dem im Zeitpunkt der Rückgabe geltenden Tagespreis oder mit dem Preis gutzuschreiben, den wir bei einer zumutbaren Verwertung oder Veräußerung zu erzielen vermögen, wobei der Veräußerungsaufwand in jedem Fall zu Lasten des Bestellers geht.

9. Zahlungsbedingungen

Das Zahlungsziel beträgt 30 Tage netto nach Rechnungsdatum. Bei Zahlungen innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2% Skonto. Bei Wechselzahlungen wird kein Skonto gewährt. Diese werden nur vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit und nur zahlungshalber angenommen. Kosten für Diskontierung und Einziehung gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen, auch nicht wegen Beanstandungen oder Gegenansprüchen. Dem Besteller stehen keinerlei Ansprüche wegen verspäteter Rechnungslegung zu. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind wir berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer Rechte, Verzugs Schadensersatz in Höhe der zwischen Fälligkeit und Zahlung üblichen Sollzinsen und Provisionen, in banküblicher Höhe, zu fordern. Zur Entstehung unseres Rechtes auf Verzugs-schadensersatz bedarf es keiner Inverzugsetzung.

10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Ansprüche und Verpflichtungen ist Reichshof-Hespert. Gerichtsstand ist das für unseren Sitz zuständige Gericht. Das gilt auch für Ansprüche aus Wechsel- und Scheckverbindlichkeiten sowie für das Mahnverfahren. Wir sind auch berechtigt, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Bestellers allgemein zuständig ist. Über das Vertragsverhältnis entscheidet deutsches Recht, soweit nichts anderes vereinbart wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so gelten an dieser Stelle die Regeln des HGB-Gesetzes und des BGB in entsprechender Anwendung. Alle übrigen zulässigen Bedingungen bleiben rechtsverbindlich.